

# Freie Demokratische Partei Landesverband Bayern

#### Martin Zeil MdB

Generalsekretär der FDP Bayern

Tel.: (089)12 60 09 - 0 Fax: (089)12 60 09 30

E-Mail: martin.zeil@wk.bundestag.de

mail@fdp-bayern.de

An den Zentralverband der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V. z.Hd. Herrn Rüdiger Lexau 1. Vorsitzender des ZVI Bayern Marcobrunnerstr. 26 65197 Wiesbaden

Per E-Mail: info@zvi-bayern.de

15.07.2008

# Betr.: Antworten auf die Fragen des ZVI Bayern zur Landtagswahl 2008

Sehr geehrter Herr Lexau!

Anbei darf ich Ihnen im Auftrag des Generalsekretärs und Spitzenkandidaten zur Landtagswahl 2008, Herrn Martin Zeil MdB, die Antworten auf die Fragen Ihres Fragenkatalogs zusenden:

### Zu Frage 1:

Laut Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind durch Berufserfahrung erworbene Qualifikationen mit an Hochschulen erworbenen Qualifikationen gleichzusetzen. Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) zielt in die selbe Richtung Im EQR wird ein Lernergebnis als Aussage darüber definiert, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Der EQR betont daher Lernergebnisse anstatt sich auf Inputs, wie z. B. Studiendauer, zu konzentrieren. Auf welche Weise sollen nach Auffassung Ihrer Partei die beiden Regelwerke im neuen bayerischen Dienstrecht umgesetzt werden?

Die Richtlinie 2005/36/ EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen löst die früheren Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG ab. Wie die bisherigen Richtlinien ist auch die neue Richtlinie vom September 2008 in geeigneter Weise in das Landesrecht umzusetzen (für die frühere Rechtslage vgl. § 14 c Beamtenrechtsrahmengesetz; für den Bund § 20 a Bundesbeamtengesetz und die dazu erlassene EG-Hochschulanerkennungs-Verordnung für den Bund). Zukünftig soll sich die Rechtsgrundlage für den Bund in § 18 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes befinden (vgl. Bundestags-Drucksache 16/7976). Schon jetzt kennt das Laufbahnrecht in Bund und Ländern die Möglichkeit, außerhalb der Laufbahnen im öffentlichen Dienst erworbene Lebens- und Berufserfahrung zu berücksichtigen.

Die FDP setzt sich für die Durchsetzung des Prinzips des lebenslangen Lernens auch innerhalb des öffentlichen Dienstes ein. Dies ist ein Baustein dafür, dass der öffentliche Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden, auch im Freistaat Bayern, im Wettbewerb die bestmöglichen Dienstleistungen für Bürger, Gesellschaft und Staat erbringt. Diesen Standortvorteil brauchen wir national und international, auch und gerade für die technischen Verwaltungen.

Auch wenn sich Einzelheiten noch nicht präziser fassen lassen, werden sich die Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rats zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens, spätestens mit der Entwicklung der nationalen Qualifikationssysteme bis 2012, auch auf das öffentliche Dienstrecht auswirken. Der deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), welcher komplementär zum EQR entwickelt wird, soll alle formalen

Qualifikationen des deutschen Bildungssystems abbilden, diese bestimmten Niveaustufen zuordnen und zugleich Ergebnisse des informellen Lernens berücksichtigen.

Die FDP geht davon aus, dass der DQR dazu herangezogen wird, um Kompetenzen und Qualifikationen auch im Kontext des Dienstrechtes darzustellen. In diesem Zusammenhang werden wir uns dafür einsetzen, dass das zu entwickelnde Instrumentarium DQR eine handhabbare Bewertung, Einordnung und Anerkennung von Qualifikationen ermöglicht. Der Aufbau zusätzlicher Komplexität oder inkompatibler Bezugssysteme muss unbedingt vermieden werden.

#### zu Frage 2 und 3:

Die Eckpunkte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für ein neues Dienstrecht in Bayern vom 22.04.08 sehen nur noch eine Einheitslaufbahn mit verschiedenen Einstiegsebenen vor. Mit der Schaffung eines europäischen Hochschulraums (Bologna-Prozess) ergeben sich eine Vielzahl neuer Studienabschlüsse, die zumindest noch für eine Übergangszeit mit den tradierten Studienabschlüssen konkurrieren. Welche Einstiegsebenen sehen Sie für Absolventen von Ingenieurstudiengängen mit den Titeln Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Ing. (Univ), Bachelor mit 6, 7 und 8 Semestern, Master (FH) nicht akkreditiert Master (FH) akkreditiert und Master (FH) akkreditiert mit Zugangsberechtigung zum höheren Dienst als angemessen an?

Muss sich nach Ihrer Meinung die Dauer eines Studiums auf die Besoldungseinstufung im öffentlichen Dienst auswirken? Falls ja, wie viele Besoldungsstufen pro Semester sind gerechtfertigt?

Die FDP geht nicht davon aus, dass die Eckpunkte der Bayerischen Staatsregierung unverändert Basis einer Dienstrechtsreform in Bayern sein werden. Die FDP hat zwar die Eckpunkte der Staatsregierung als ersten Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Verbesserungen sind aber aus Sicht der FDP unerlässlich. Es ist zunächst abzuwarten, ob die CSU nach der Wahl überhaupt noch an den Eckpunkten ihrer Staatsregierung festhalten wird. Außerdem hat es die Bayerische Staatsregierung versäumt, rechtzeitig einen ausformulierten Gesetzestext vorzulegen, der u.a. auch die vom ZVI gestellte Frage beantwortet. Gerade im Bereich der Einheitslaufbahn sind die Eckpunkte schon in sich widersprüchlich, weil die bisherigen Laufbahngruppen durch die vorgesehenen und z. T. schärferen Aufstiegsregelungen fröhliche Urständ feiern. Eine endgültige Antwort auf die Fragen der Einstufung der bisherigen und zukünftigen Ingenieurstudiengängen und der Berücksichtigung der Studienlänge setzt beamtenrechtlich voraus, dass die Ämterzuordnung insgesamt geklärt ist. Verbleibt es bei der jetzt geltenden Ämtertabelle, sollte auch die Ämterzuordnung entsprechend der jahrelangen Haltung der FDP weiterentwickelt werden: Diplom-Studiengänge eröffnen unabhängig von der Einrichtung, an der sie absolviert werden, also Fachhochschule oder Universität/Hochschule, den Zugang zum höheren Dienst. Entsprechendes gilt für die für den öffentlichen Dienst akkreditierten Masterstudiengänge. Insofern bedarf es einer zusätzlichen Akkreditierung für den höheren Dienst bei Fachhochschulstudiengängen nicht. Die FDP beabsichtigt nicht, bei der Einstellung von Absolventen von Bachelor-Studiengängen nach der Studiendauer zu differenzieren.

# zu Frage 4:

Ingenieurkammern und Privatwirtschaft fordern die Einführung eines Bundesingenieurgesetzes, das unter anderem die Berufsaufgaben der Ingenieure regelt und deren Berufsausübungsrecht sichert sowie die Bezeichnung Ingenieur definiert. Wird Ihre Partei diese Forderung unterstützen?

Diese bundespolitische Frage ist zu verneinen. Die FDP hat sich bislang nicht für die Einführung eines Bundesingenieurgesetzes ausgesprochen. Die 16 einschlägigen Landesgesetze regeln unter Wahrung des Europäischen Gemeinschaftsrechts gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bereits gegenwärtig den Berufszugang und die entsprechenden -aufgaben der Ingenieurberufe. Bislang ist nicht erkennbar, dass dies unzureichend ist und die Bundesländer eine stärkere Bundeskompetenz insoweit anstreben. Falls aus Sicht der beteiligten Kreise das Ingenieurgesetz des Freistaats Bayern Defizite aufweist, wird eine FDP-Fraktion im Landtag dies mit dem ZVI Bayern erörtern und berechtigte Anliegen in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Petra Ledig

Leitung Veranstaltungen und Organisation

FDP Bayern

Rindermarkt 6, 80331 München

Tel. 089/126009-0, -14 (Ledig), Fax 089/126009-30

e-mail: mail@fdp-bayern.de, ledig@fdp.de